

bezeichnet ein prozessökonomischer Mechanismus eine Vorschrift oder mehrere zusammenhängende Vorschriften in der Zivilprozessordnung, die die Prozessökonomie in der Verfahrensordnung dogmatisch umsetzen. Im Gerichtshofverfahren handelte es sich um die folgenden prozessökonomischen Mechanismen: die Flexibilität der Klage (1.); die jeweilige Möglichkeit der Beseitigung von behebbaren Mängeln (2.); die Möglichkeit gerichtlicher Vergleichsversuche (3.); die erste Tagsatzung und ihre Funktion (4.); die Eindämmung parteiseitiger Vorbehalte wie Einreden, Anträge, Gesuche oder dergleichen (5.); häufig fehlende Rekursmöglichkeit (6.); das Konstrukt des vorbereitenden Verfahrens und dessen Verwendung (7.); die terminliche Straffung hinsichtlich Fristen, Tagsatzungen, Ruhen des Verfahrens sowie zugehörige Kostenfolgen (8.); die konkrete, individuelle Präklusion anstelle einer gesamthafter Eventualmaxime (9.); die gerichtliche Prozessleitung bei der mündlichen Verhandlung, nicht nur anlässlich der Streitverhandlung und in deren Umfeld, sondern auch mittels Verbindung und Trennung von Verhandlungen, bei Beweisaufnahmen sowie ganz besonders mittels gerichtlicher Zurückweisungsbefugnisse prozessökonomisch schädlichen Vorbringens (10.); die Protokollierung und ihre Anwendung und Ausführung (11.); die gerichtlichen Strafbefugnisse mit Ordnungswillstrafen (12.); die Erklärung des Schlusses der Verhandlung (13.); die sofortige Urteilsfällung (14.); die Prozesskostentragung und -verteilung sowie allfälliger ausgleichender Kostenersatz zugunsten des Geschädigten bei prozessökonomischen Verstößen (15.); die Beschränkung der Anzahl besonderer Verfahren nebst dem ordentlichen Verfahren (16.); die Einschränkung der ordentlichen Rechtsmittel der Berufung und Revision zugunsten einer instanzenübergreifenden prozessökonomischen Gesamtbilanz (17.).

Diese prozessökonomischen Mechanismen des Gerichtshofverfahrens der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 werden im Folgenden möglichst chronologisch geordnet.<sup>7</sup> Daran soll deutlich werden, inwiefern im Verfahren die prozessökonomischen Mechanismen flächendeckend eingesetzt wurden und aufeinander folgten. Eine Gliederung nach jeweils vorherrschenden prozessökonomischen Zielen der

---

7 Vgl. oben unter § 1/II./2./b)/dd).